

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1043/94 des Rates vom 12. April 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1044/94 der Kommission vom 3. Mai 1994 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 3
- Verordnung (EG) Nr. 1045/94 der Kommission vom 4. Mai 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1046/94 der Kommission vom 4. Mai 1994 zur Verlängerung der für die Mais- und Sorghumbestellung in bestimmten Gebieten gesetzten Frist** 9
- Verordnung (EG) Nr. 1047/94 der Kommission vom 4. Mai 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 494/94 und zur Ermächtigung der französischen Interventionsstelle zur Ausschreibung des Verkaufs von 555 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Weizenmehl 11
- Verordnung (EG) Nr. 1048/94 der Kommission vom 4. Mai 1994 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte 47. Teilausschreibung 13
- Verordnung (EG) Nr. 1049/94 der Kommission vom 4. Mai 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 14
- Verordnung (EG) Nr. 1050/94 der Kommission vom 4. Mai 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 16

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/263/EG, Euratom :

- * **Beschluß des Rates vom 26. April 1994 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses** 18

94/264/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 26. April 1994 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 19

94/265/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 26. April 1994 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 20

Kommission

94/266/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1993 über das Vorhaben zur Vergabe einer Beihilfe an die SST-Garngesellschaft mbH, Thüringen ⁽¹⁾** 21

94/267/Euratom :

- * **Beschluß der Kommission vom 21. März 1994 über den Abschluß des Protokolls 2 zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) durch die Kommission für die und im Namen der Gemeinschaft** 25

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 861/94 der Kommission vom 15. April 1994 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1994) 40

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1043/94 DES RATES**

vom 12. April 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3680/93⁽²⁾ wurden für die Mitgliedstaaten im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens Quoten für 1994 festgelegt.

Diese Quoten entsprachen den Vorschlägen, die von der NAFO auf deren Jahressitzung 1993 angenommen wurden.

Die NAFO-Fischereikommission nahm auf ihrer Sondersitzung vom Februar 1994 einen Vorschlag zur Kabeljau-fischerei im NAFO-Teilbereich 3 NO für 1994 an, und zwar angesichts wissenschaftlicher Untersuchungen, die beweisen, daß ein sehr hoher Anteil der Biomasse dieses Bestandes aus unter Normalgröße liegendem Fisch besteht.

Die NAFO-Fischereikommission schlug eine Abweichung von der allgemeinen Regel vor, nach der die Maschenöffnung für Polyamidnetze mindestens 130 mm betragen muß.

Es empfiehlt sich, die Verordnung (EG) Nr. 3680/93 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3680/93 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 2 folgendes eingefügt :

„Für Netze aus Polyamidfasern beträgt die entsprechende Mindestmaschenöffnung 120 mm. Schiffe, die diese Materialien verwenden, müssen eine von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung darüber an Bord mitführen, daß die Netzfäsern aus Polyamid bestehen.“

2. Die erste Seite des Anhangs I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. April 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. CONSTANTINOU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 42.

ANHANG

„ANHANG I

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1994 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 2 J + 3 KL	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 NO ⁽¹⁾	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	5
			Griechenland	
			Spanien	1 832
			Frankreich	28
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	345
			Vereinigtes Königreich	3
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	2 213
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 M	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	513
			Griechenland	
			Spanien	1 574
			Frankreich	221
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	2 155
			Vereinigtes Königreich	1 022
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	5 485

(¹) Es erfolgt keine gezielte Fischerei auf diese Art, die nur als Beifang gefangen wird, ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1044/94 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1994

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der
Gemeinschaften ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des
Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-
schaften ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 655/94 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische
Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-
nung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 25. 3. 1994, S. 15.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	37,28	1 483	282,89	72,07	247,05	10 594	29,49	69 139	80,90	28,69
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	80,11	3 187	607,88	154,87	530,87	22 765	63,37	148 566	173,84	61,66
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	34,82	1 385	264,26	67,32	230,78	9 896	27,55	64 585	75,57	26,80
1.40	0703 20 00	Knoblauch	161,32	6 419	1 224,09	311,87	1 069,02	45 842	127,62	299 167	350,06	124,18
1.50	ex 0703 90 00	Porree	55,11	2 191	416,83	106,38	362,51	15 522	43,90	105 358	119,58	42,20
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	57,81	2 331	438,81	113,34	385,48	15 133	43,14	104 614	127,38	45,06
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,71	2 172	405,33	104,22	354,64	14 950	41,74	101 870	116,85	40,02
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	17,14	681	129,98	33,09	113,00	4 877	13,79	31 888	37,18	13,32
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	79,26	3 206	598,09	153,78	523,30	22 060	61,59	150 316	172,41	59,05
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	36,78	1 463	279,14	71,12	243,78	10 454	29,10	68 223	79,83	28,31
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	40,96	1 632	310,06	79,27	269,67	11 511	32,39	78 153	88,99	31,08
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	21,82	877	162,70	42,58	143,89	5 690	17,51	39 262	47,92	17,72
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	16,90	673	128,33	32,72	111,98	4 793	13,36	31 281	36,73	12,98
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	60,46	2 405	458,53	116,76	398,62	17 204	48,65	112 485	131,17	47,01
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	43,82	1 744	332,56	84,73	290,43	12 454	34,67	81 278	95,10	33,73
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	335,50	13 350	2 545,78	648,61	2 223,27	95 338	265,42	622 186	728,03	258,26
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	123,26	4 905	935,34	238,30	816,85	35 028	97,51	228 596	267,48	94,88
1.170.2	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	141,79	5 642	1 075,96	274,13	939,65	40 294	112,18	262 963	307,70	109,15
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	92,83	3 894	734,40	189,09	645,42	21 793	71,04	142 837	212,96	66,61
1.190	0709 10 00	Artischocken	61,64	2 453	467,78	119,18	408,52	17 518	48,77	114 325	133,77	47,45
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	548,97	21 845	4 165,57	1 061,29	3 637,86	155 999	434,30	1 018 059	1 191,26	422,58
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	176,40	7 185	1 343,87	339,07	1 171,98	48 656	140,62	335 619	380,68	133,56
1.210	0709 30 00	Auberginen	97,75	3 890	741,77	188,98	647,80	27 779	77,33	181 287	212,13	75,25
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	67,44	2 683	511,76	130,38	446,93	19 165	53,35	125 075	146,35	51,91
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	597,24	24 693	4 608,56	1 140,32	3 976,20	164 183	486,99	1 109 159	1 280,76	465,59
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	184,71	7 350	1 401,59	357,09	1 224,03	52 489	146,13	342 547	400,82	142,18
1.250	0709 90 50	Fenchel	73,55	2 966	558,22	144,18	490,38	19 251	54,88	133 083	162,05	57,33
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	29,03	1 156	220,33	56,18	192,26	8 230	22,94	53 707	63,06	22,28
1.270	ex 0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	40,81	1 626	309,78	78,99	270,31	11 571	32,25	75 511	88,66	31,33
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	83,78	3 378	639,04	164,08	560,82	21 691	62,54	145 547	184,60	66,87
2.20												
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	41,20	1 639	312,66	79,65	273,05	11 709	32,59	76 414	89,41	31,71
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	114,18	4 543	866,39	220,73	756,63	32 446	90,33	211 744	247,76	87,89

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	155,30	6 180	1 178,46	300,24	1 029,17	44 133	122,86	288 015	337,01	119,55
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	47,61	1 894	361,32	92,05	315,55	13 531	37,67	88 307	103,33	36,65
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	35,56	1 415	269,86	68,75	235,67	10 106	28,13	65 954	77,17	27,37
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	33,52	1 356	252,99	65,04	221,35	9 331	26,05	63 583	72,93	24,97
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	96,21	3 827	729,66	185,80	634,33	27 377	77,43	179 000	208,74	74,80
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	63,23	2 516	479,79	122,24	419,00	17 968	50,02	117 260	137,20	48,67
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	101,89	4 059	773,35	197,21	674,81	28 887	80,53	188 510	221,34	78,23
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	62,42	2 484	473,68	120,68	413,68	17 739	49,38	115 768	135,46	48,05
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	42,90	1 707	325,58	82,95	284,33	12 192	33,94	79 571	93,10	33,02
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	130,19	5 181	987,92	251,70	862,77	36 997	103,00	241 447	282,52	100,22
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	33,13	1 318	251,45	64,06	219,59	9 416	26,21	61 455	71,91	25,50
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	55,47	2 207	420,90	107,23	367,58	15 762	43,88	102 869	120,37	42,70
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	110,50	4 397	838,49	213,63	732,27	31 401	87,42	204 928	239,79	85,06
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	47,60	1 894	361,21	92,03	315,45	13 527	37,66	88 280	103,29	36,64
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro	62,48	2 486	474,14	120,80	414,08	17 756	49,43	115 881	135,59	48,10
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	112,06	4 459	850,33	216,64	742,60	31 844	88,65	207 820	243,17	86,26
2.130	0808 10 31 0808 10 33 0808 10 39 0808 10 51 0808 10 53 0808 10 59 0808 10 81 0808 10 83 0808 10 89	Äpfel	60,43	2 405	458,59	116,83	400,49	17 174	47,81	112 078	131,14	46,52
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia)	180,50	7 182	1 369,63	348,95	1 196,12	51 292	142,79	334 738	391,68	138,94
2.140.2	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Andere	62,90	2 503	477,28	121,60	416,81	17 874	49,76	116 646	136,49	48,41

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.150	0809 10 00	Aprikosen	154,35	6 189	1 165,71	300,24	1 018,91	43 202	120,39	291 030	336,44	115,54
2.160	0809 20 20 0809 20 40 0809 20 60 0809 20 80	Kirschen	105,23	4 219	794,77	204,70	694,68	29 455	82,08	198 422	229,38	78,77
2.170	ex 0809 30 90	Pfirsiche	114,52	4 557	869,00	221,40	758,92	32 544	90,60	212 384	248,51	88,15
2.180	ex 0809 30 10	Nektarinen	234,31	9 324	1 777,93	452,97	1 552,70	66 583	185,36	434 524	508,44	180,36
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	142,90	5 686	1 084,37	276,27	947,00	40 609	113,05	265 019	310,10	110,00
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	129,34	5 146	981,42	250,04	857,09	36 754	102,32	239 858	280,66	99,56
2.205	0810 20 10	Himbeeren	1 232,1	49 408	9 305,36	2 396,74	8 133,50	344 866	961,01	2 323 153	2 685,64	922,33
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	102,94	4 142	776,64	201,08	684,00	27 469	82,98	185 034	226,07	78,92
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.)	93,82	3 762	708,59	182,50	619,35	26 261	73,18	176 905	204,50	70,23
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	48,29	1 953	364,38	93,69	318,81	13 439	37,52	91 577	105,04	35,97
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	343,44	13 667	2 606,05	663,96	2 275,91	97 596	271,70	636 915	745,27	264,37
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	666,22	26 511	5 055,29	1 287,98	4 414,87	189 319	527,06	1 235 507	1 445,70	512,84

VERORDNUNG (EG) Nr. 1045/94 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽¹⁰⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹²⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	31,00 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	30,70 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	31,00 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	30,70 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3370
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	33,70
1701 99 10 910	34,56
1701 99 10 950	34,56
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3370

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1046/94 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1994

zur Verlängerung der für die Mais- und Sorghumbestellung in bestimmten Gebieten gesetzten Frist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 setzen die Mitgliedstaaten für die Getreidebestellung und die Einreichung der Anträge eine Frist fest, die spätestens zum 15. Mai abläuft.

Der festgesetzte Termin läßt es in bestimmten Fällen nicht zu, Mais und Sorghum unter günstigen Voraussetzungen zu säen. Es sollte deshalb gemäß Artikel 12 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, wenn dies unter Berücksichtigung der in bestimmten Gebieten gegebenen Wetterverhältnisse notwendig ist, eine zusätzliche Frist eingeräumt werden. Durch diese zusätzliche Frist darf jedoch die Wirksamkeit der zur Unterstützung der Erzeuger bestimmter Feldfrüchte eingeführten Regelung nicht beeinträchtigt werden, noch darf durch sie die Kontrolle der Anwendung dieser Regelung erschwert werden. Es empfiehlt sich, die genannte Frist in den betreffenden Gebieten bis zum 31. Mai zu verlängern.

Die Verschiebung des für bestimmte Feldfrüchte und Gebiete geltenden Bestellungstermins rechtfertigt keine Änderung des für die Beantragung der Flächenbeihilfe gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 165/94⁽⁴⁾, gesetzten Termins. Es sollte vorgesehen

werden, daß die Erzeuger die Bestellung gegenüber den zuständigen Behörden bestätigen, gegebenenfalls durch eine automatisch wirksame Regelung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bezüglich des Wirtschaftsjahres 1994/95 wird die für die Aussaat von Mais und Sorghum gesetzte Frist in Gegenden, die der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 innerhalb der im Anhang genannten Gebiete festlegt, bis zum 31. Mai 1994 verlängert.

Artikel 2

Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission⁽⁵⁾ gilt folgendes :

- a) Die für die Bestätigung der Bestellung bei der zuständigen Behörde gesetzte Frist läuft zum 31. Mai 1994 ab ;
- b) die Mitgliedstaaten können ein automatisch wirksames Bestätigungsverfahren einführen, nach dem beispielsweise die Bestellung ohne anderslautende Mitteilung des Erzeugers als bestätigt gilt. In diesem Fall müssen Erzeuger, die keine Bestellung vornehmen, eine entsprechende Mitteilung machen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Mai 1994 die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

ANHANG

Feldfrucht	Mitgliedstaat	Gebiet
Mais, einschließlich Süßmais	Frankreich	Ain, Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Ardèche, Ariège, Aude, Aveyron, Bas-Rhin, Bouches-du-Rhône, Calvados, Charente, Charente-Maritime, Corrèze, Côtes-d'Armor, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Drôme, Eure, Eure-et-Loir, Finistère, Gard, Gers, Gironde, Haut-Rhin, Haute-Garonne, Hautes-Pyrénées, Haute-Savoie, Haute-Vienne, Hérault, Ille-et-Vilaine, Indre, Indre-et-Loire, Isère, Landes, Loire, Loire-Atlantique, Loir-et-Cher, Loiret, Lot, Lot-et-Garonne, Maine-et-Loire, Manche, Mayenne, Morbihan, Orne, Puy-de-Dôme, Pyrénées-Atlantiques, Rhône, Sarthe, Savoie, Seine-Maritime, Tarn, Tarn-et-Garonne, Var, Vaucluse, Vendée, Vienne
	Griechenland	Mazedonien, Thrazien
	Spanien	ausgenommen die Provinzen Huelva, Sevilla, Cadiz, Málaga, Córdoba, Jaén und die Kanarischen Inseln
	Italien	Mittel-, Nordost- und Nordwest-Italien (statistische Gebiete)
	Portugal	zwischen Douro und Minho, Beira Litoral, Alentejo, Ribatejo e Oeste
	Vereinigtes Königreich	außer den Gebieten in Schottland, England, Wales und Nordirland, die höher als 250 m liegen
	Niederlande	Region I
Sorghum	Italien	Mittelitalien (statistisches Gebiet) Emilia-Romagna
	Frankreich	Ain, Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Ardèche, Ariège, Aude, Aveyron, Bas-Rhin, Bouches-du-Rhône, Calvados, Charente, Charente-Maritime, Corrèze, Côtes-d'Armor, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Drôme, Eure, Eure-et-Loir, Finistère, Gard, Gers, Gironde, Haut-Rhin, Haute-Garonne, Hautes-Pyrénées, Haute-Savoie, Haute-Vienne, Hérault, Ille-et-Vilaine, Indre, Indre-et-Loire, Isère, Landes, Loire, Loire-Atlantique, Loir-et-Cher, Loiret, Lot, Lot-et-Garonne, Maine-et-Loire, Manche, Mayenne, Morbihan, Orne, Puy-de-Dôme, Pyrénées-Atlantiques, Rhône, Sarthe, Savoie, Seine-Maritime, Tarn, Tarn-et-Garonne, Var, Vaucluse, Vendée, Vienne
	Griechenland	Thrazien
	Portugal	zwischen Douro und Minho, Beira Litoral, Alentejo, Ribatejo e Oeste

VERORDNUNG (EG) Nr. 1047/94 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 494/94 und zur Ermächtigung der französischen Interventionsstelle zur Ausschreibung des Verkaufs von 555 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Weizenmehl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 494/94 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 928/94⁽⁴⁾, wurde die Ausfuhr von Weichweizen in Form von Weizenmehl ausgeschrieben.

Die gegenwärtige Lage läßt es zweckmäßig erscheinen, die ausgeschriebene Menge zu erhöhen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 494/94 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1994

„(1) Die französische Interventionsstelle wird ermächtigt, eine Dauerausschreibung zum Verkauf von 555 000 Tonnen Weichweizen auf dem Gemeinschaftsmarkt durchzuführen.

(2) Eine Höchstmenge von 405 109 Tonnen Weizenmehl ist zum Verzehr nach Drittländern auszuführen. Diese Menge ergibt sich aus der Anwendung des in Artikel 6 genannten Koeffizienten auf die zugeschlagene Weichweizenmenge.

(3) Die Gebiete, in denen die 555 000 Tonnen Weichweizen gelagert sind, sind in Anhang I aufgeführt.“

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 494/94 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie betrifft die für die Ausschreibung am 4. Mai 1994 und die folgenden Ausschreibungen eingereichten Angebote.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1994, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1994, S. 1.

*ANHANG**„ANHANG I*

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Bordeaux	15 000
Dijon	10 300
Nantes	20 000
Nancy	30 000
Orléans	15 000
Paris	98 000
Poitiers	14 000
Rouen	197 000
Gent (Belgien)	155 000*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1048/94 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1994

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte 47. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 der
Kommission vom 10. Mai 1993 betreffend eine Daueraus-
schreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/
oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses
Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1144/93 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 47. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaftund der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93
durchgeführte 47. Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 37,110 ECU je 100
kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen
gewährt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1049/94 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 819/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 3. Mai 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 819/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 13. 4. 1994, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	99,56 (*) ⁽²⁾
0712 90 19	99,56 (*) ⁽²⁾
1001 10 00	9,11 (*) ⁽¹⁾
1001 90 91	92,32
1001 90 99	92,32 (*)
1002 00 00	122,37 (*)
1003 00 10	125,96
1003 00 90	125,96 (*)
1004 00 00	100,83
1005 10 90	99,56 (*) ⁽²⁾
1005 90 00	99,56 (*) ⁽²⁾
1007 00 90	105,85 (*)
1008 10 00	37,87 (*)
1008 20 00	52,30 (*) ⁽²⁾
1008 30 00	0 (*)
1008 90 10	(*)
1008 90 90	0
1101 00 00	166,80 (*)
1102 10 00	208,87
1103 11 10	49,64
1103 11 90	190,75
1107 10 11	175,21
1107 10 19	133,67
1107 10 91	235,09 (*) ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	178,41 (*)
1107 20 00	206,12 (*) ⁽¹⁰⁾

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.
- (10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1050/94 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 3. Mai 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	1,48	0
1001 90 99	0	0	1,48	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	2,07	1,39
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
1107 10 11	0	0	2,63	0	0
1107 10 19	0	0	1,97	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. April 1994

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(94/263/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 24. September 1990 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1994⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses das Mandat eines Mitglieds endet, wenn es unter anderem Mitglied eines Gemeinschaftsorgans wird,

in der Erwägung, daß infolge der Wahl von Herrn Georgios Raftopoulos zum Mitglied des Europäischen Parlaments, wovon der Rat am 16. Dezember 1993 unterrichtet

wurde, der Sitz eines Mitglieds des obengenannten Ausschusses neu zu besetzen ist,

nach Kenntnisnahme von der am 9. Februar 1994 von der griechischen Regierung vorgelegten Kandidatenliste,

nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Giannis Papamichail wird als Nachfolger von Herrn Georgios Raftopoulos für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1994, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 13.

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. April 1994

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(94/264/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998 (¹),

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Matteo Graziano, wovon der Rat am 24. März 1994 unterrichtet worden ist, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der italienischen Regierung vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Giuseppe Firrarello wird als Nachfolger von Herrn Matteo Graziano für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MORAITIS

(¹) ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

BESCHLUSS DES RATES
vom 26. April 1994
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(94/265/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Tarcisio Andreolli, von dem der Rat am 7. April 1994 unterrichtet wurde, der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der italienischen Regierung vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Tarcisio Grandi wird als Nachfolger von Herrn Tarcisio Andreolli für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1993

über das Vorhaben zur Vergabe einer Beihilfe an die SST-Garngesellschaft mbH,
Thüringen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/266/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster
Unterabsatz,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß
Artikel 93 und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Die Kommission beschloß am 6. April 1993 die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag wegen des Vorhabens der deutschen Regierung, der SST-Garngesellschaft mbH, einem Familienunternehmen in Brattendorf, Thüringen, eine Beihilfe in Höhe von 4 669 000 DM für die Kosten der Errichtung von Anlagen zur Produktion von Polyesterfasern zu gewähren. Mit der neuen Anlage würde die Spinnerei des Unternehmens für die Produktion eines speziellen Polyestergarns ausgerüstet, das sonst nirgends in der Gemeinschaft hergestellt wird.

Die Beihilfe hat eine Intensität von insgesamt 30,2 % ; die Gesamtkosten der Investition betragen 15 460 000 DM.

Obwohl die geplante Beihilfe in Anwendung von Regionalbeihilferegulungen gewährt würde, die von der Kommission genehmigt worden sind, wurde das Vorhaben der Kommission nicht ordnungsgemäß gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag im Einklang mit den im Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen zugunsten der Chemiefaserindustrie⁽¹⁾ enthaltenen Notifizierungsvorschriften gemeldet.

In ihrem Beschluß zur Eröffnung des Verfahrens verwies die Kommission auch auf Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit der Beihilfe zum Ausgleich von durch die

Teilung Deutschlands entstandenen wirtschaftlichen Nachteilen, wie von der deutschen Regierung geltend gemacht wurde. Die geförderte Investition würde außerdem zu neuer Produktionskapazität anstelle eines bedeutenden Abbaus führen, der im Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen zugunsten der Chemiefaserindustrie gefordert wird.

Die deutsche Regierung wurde mit Schreiben vom 19. April 1993 und die anderen Beteiligten durch Veröffentlichung dieses Schreibens⁽²⁾ von dem Beschluß der Kommission unterrichtet.

II

Die deutsche Regierung übermittelte ihre Äußerungen mit Schreiben vom 7. Juni, 14. Juli und 2. Dezember 1993 sowie bei Treffen mit der Kommission am 7. Juli, 6. Oktober und 30. November 1993.

Sie wies darauf hin, daß vor der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1990 die Herstellung von Chemiefasern und Entscheidungen über Investitionen auf diesem Gebiet in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitgehend von einer einzigen Organisation, dem Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“ in Schwarza, kontrolliert wurden. Die Produktion beschränkte sich auf Fasern und Garne von nur drei der unter den Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen zugunsten der Chemiefaserindustrie fallenden Polymere, nämlich Polyamid, Polyacrylnitril und Polyester. Polypropylenfasern wurden gemäß COMECON-Übereinkünften aus der Tschechoslowakei und Bulgarien eingeführt.

Die deutsche Regierung machte für die Chemiefaserproduktion in der DDR zwischen 1985 und 1989 folgende Angaben :

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 346 vom 30. 12. 1992, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 210 vom 4. 8. 1993, S. 9.

Produktion

(in Tonnen)

Faser-/Garnart	Jahr				
	1985	1986	1987	1988	1989
Polyamidgarn	42 903	46 279	48 561	53 493	54 691
Polyamidfaser	5 634	5 970	6 066	5 253	6 289
Polyestergarn	26 470	25 845	25 737	25 388	26 266
Polyesterfaser	43 509	35 332	43 603	42 406	44 435
Acrylfaser	36 430	36 717	35 024	48 456	58 635
Insgesamt	154 946	150 143	158 991	174 996	190 316

Vor der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Bundesrepublik am 1. Juli 1990 veränderte sich das Produktionsniveau des Jahres 1989 gegenüber einer Gesamtproduktionskapazität von 192 000 Tonnen nicht wesentlich.

Die deutsche Regierung teilte mit, daß das Chemiefaserkombinat Schwarza nach der Vereinigung aufgelöst und Bemühungen eingeleitet wurden, um die Chemiefaserindustrie in den neuen Ländern umzustrukturieren. Dabei sollten die Entscheidungsverfahren bei Investitionen und Produkten von den Zwängen der Planwirtschaft in der ehemaligen DDR befreit und die Produktionskapazität, die vorher voll ausgelastet wurde, auf das Niveau des geschätzten Verbrauchs in den neuen Ländern von rund 150 000 Tonnen gesenkt werden.

Die deutsche Regierung wies darauf hin, daß die Technologie der vom Chemiefaserkombinat kontrollierten Anlagen und die Wirtschaftsstruktur des Industriezweigs im allgemeinen nicht dem Stand in der übrigen Gemeinschaft entsprechen, da es bei der Verwaltung der betreffenden Produktionsanlagen unmöglich gewesen sei, den Bewegungen am Markt zu folgen oder Investitionsstrategien ohne politische Zustimmung zu beschließen, bei der weitere Faktoren, wie die Entwicklung des Industriezweigs in anderen Ostblockländern, berücksichtigt wurden. Während die Chemiefaserhersteller in der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten durch Nutzung neuer Techniken umstrukturieren und rationalisieren sowie neue Produkte entwickeln und auf neuen Märkten Fuß fassen konnten, sei dies aus den genannten Gründen in der ehemaligen DDR in der Chemiefaserindustrie nicht möglich gewesen. Demzufolge umfasse die Umstrukturierung des Industriezweigs in den neuen Ländern sowohl die Anpassung der Anlagen der Nachfolgeunternehmen des Chemiefaserkombinats als auch Neuinvestitionen neuer Gesellschaften wie SST.

Die deutsche Regierung veranschaulichte die Auswirkung der staatlichen Kontrolle auf den Industriezweig durch den Hinweis, daß in der ehemaligen DDR keine Polypropylenfasern oder -garne hergestellt wurden, während die

Chemiefaserhersteller in der übrigen Gemeinschaft der veränderten Nachfrage dadurch nachkamen, daß sie nach und nach ihre Produktionskapazitäten bei Polypropylenfasern und -filamentgarn erhöhten (von 104 000 Tonnen 1979 auf 549 000 Tonnen 1992).

Obwohl die deutsche Regierung jetzt ihre früheren Schätzungen des Gesamtkapazitätsabbaus, der sich aus der Umstrukturierung des Industriezweigs in den neuen Ländern ergeben würde, als zu optimistisch wertet, ist sie zudem sicher, daß der Anpassungsprozeß eine schwere Belastung für die neuen Länder darstellen und erhebliche Arbeitsplatzverluste sowie wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten in den betroffenen Gebieten nach sich ziehen wird. Das Land Thüringen war von der Umstrukturierung der Chemiefaser- und Textilindustrie besonders schwer betroffen; zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1992 war hier ein Rückgang um über 85 % der Arbeitsplätze zu verzeichnen.

Von der deutschen Regierung wurde geltend gemacht, die fragliche Investition sei ein Teil der Strategie, mit der die Chemiefaserindustrie in der ehemaligen DDR umstrukturiert werde. Bis Ende 1994 betrage die Nettowirkung der Umstrukturierung unter Berücksichtigung der fraglichen Investition einen Abbau von rund 25 % der Gesamtkapazität in der ehemaligen DDR.

Bei den einzelnen Fasern setzt sich dieser Gesamtabbau wie folgt zusammen:

Kapazität	
	(in Tonnen)
Polyamidgarn	44 875
Polyestergarn	27 000
Polyesterfaser	39 200
Acrylfaser	20 000
Polypropylenfaser	12 000
Insgesamt	143 075

Bei den einzelnen Unternehmen ergibt sich folgendes Bild :

Firma	Polyamid-garn	Poly-estergarn	Poly-esterfaser	Acryl-faser	Polypro-pylen-faser
Märkische Faser AG			30 000	20 000	
Rhône-Poulenc Rhotex	1 875				
Thüringische Faser AG	15 000				
SST-Garngesellschaft			9 200		
Hoechst	5 000	27 000			
Lausitzer Teppichfaserwerk	23 000				12 000
Insgesamt	44 875	27 000	39 200	20 000	12 000

III

Die einzige Partei, die mit Schreiben vom 29. September 1993 ihre Bemerkungen im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 übermittelte, war die Apparel, Knitwear & Textiles Alliance. Die deutsche Regierung antwortete nicht auf das Schreiben.

Mündliche Äußerungen kamen vom International Rayon & Synthetic Fibres Committee.

IV

Die zugunsten der SST-Garngesellschaft mbH geplante Beihilfe stellt zweifellos eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar, da sie es dem Unternehmen ermöglichen würde, die geplante Investition vorzunehmen, ohne alle Kosten tragen zu müssen. Da innerhalb der Gemeinschaft mit Polyesterfasern gehandelt wird (rund 165 000 Tonnen unverarbeiteter Fasern 1992 und etwa 6 000 Tonnen verarbeiteter Fasern), wäre die Beihilfe außerdem geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Beihilfe beläuft sich auf insgesamt 4 669 000 DM mit einer Intensität von 30,2 %. Sie besteht aus einem Zuschuß von 3 410 000 DM nach der gemeinsamen Regelung von Bund und Ländern zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, für die die Kommission vor kurzem den 22. Gesamtplan genehmigt hat⁽¹⁾, mit einer Intensität von 22,08 % und 1 259 000 DM in Form einer Steuervergünstigung für Investitionen im Rahmen der Regelung, deren Verlängerung ebenfalls vor kurzem von der Kommission genehmigt wurde⁽²⁾, mit einer Intensität von 8,14 %. Bei beiden Regelungen liegt die Beihilfeintensität unter den von der Kommission genehmigten Grenzwerten.

Da die Beihilfe jedoch einem Chemiefaserhersteller gewährt werden soll, kann sie nur dann mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar angesehen werden, wenn sie

die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Seit 1977 gibt es Auflagen für Beihilfen an die Chemiefaserindustrie. In seiner jetzigen Fassung gilt der Gemeinschaftsrahmen für die Produktion und Texturierung von vier Fasern — Polyester, Polyamid, Acryl und Polypropylen —, unabhängig von deren Endverwendung, und für deren Polymerisation, wenn diese hinsichtlich der dabei eingesetzten Maschinen in die Produktion der Fasern einbezogen ist. Der Gemeinschaftsrahmen schreibt klar vor, daß Vorhaben zur Gewährung von Beihilfen an die Chemiefaserhersteller nur genehmigt werden können, wenn beim Empfängerunternehmen ein erheblicher Abbau der Produktionskapazität damit verbunden ist. SST stellt zur Zeit selbst keine Chemiefasern her, so daß ein Kapazitätsabbau nicht möglich ist. Die Beihilfe erfüllt somit nicht die Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens. Die deutsche Regierung lieferte auch keine ausführliche Begründung für ihre Auffassung, wonach Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) auf die geplante Beihilfe anzuwenden sei. Da es sich um eine Neuinvestition handelt und gegenteilige Argumente fehlen, liegt ganz offensichtlich kein Nachweis dafür vor, daß außer den Beihilfen, die nach den von der Kommission nach Artikel 92 Absatz 3 genehmigten Regelungen gewährt werden, weitere Beihilfen erforderlich sind, um die durch die Teilung Deutschlands entstandenen wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) ist somit nicht anwendbar.

Unbeschadet des Gemeinschaftsrahmens erkennt die Kommission jedoch die außergewöhnliche Struktur der Chemiefaserindustrie in der ehemaligen DDR an. Sie würdigt insbesondere die Tatsache, daß der Industriezweig unter der Kontrolle einer einzigen Holdinggesellschaft, des Chemiefaserkombinats, zusammengefaßt war, das Art und Umfang der Investitionen und den Standort der Produktionsanlagen im einzelnen festlegte, und daß die Industrieteilnehmer sich eher nach politischen Zielen als nach den Marktkräften richten mußten.

Die Kommission teilt auch die Auffassung, daß die Chemiefaserindustrie in der ehemaligen DDR aufgrund ihrer Existenz innerhalb des einengenden Systems der Planwirtschaft und außerhalb freier Märkte von Ineffizienz und mangelnder Wettbewerbsfähigkeit gekennzeichnet ist und der Umstrukturierung bedarf.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 71 vom 13. 3. 1993, S. 6.

Darüber hinaus ist sich die Kommission des besonderen Beitrags bewußt, den die den Gegenstand des Regionalbeihilfevorhabens bildende Investition zum Zusammenhalt der Gemeinschaft leisten würde. Durch sie würden 80 Arbeitsplätze in einem Gebiet geschaffen, das seit der Vereinigung Deutschlands schwere Arbeitsplatzverluste erlitten hat und zu den Regionen zählt, die ab 1994 für eine Förderung nach Ziel 1 der Strukturfonds in Frage kommen.

Angesichts seiner allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lage (das Pro-Kopf-BIP/Kaufkraftparität liegt weit unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts) kann Thüringen darüber hinaus als Gebiet eingestuft werden, das für eine Regionalbeihilfe gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag in Betracht kommt.

Die Kommission ist deshalb bereit, die Strategie in Rechnung zu stellen, nach der die Chemiefaserindustrie der ehemaligen DDR umstrukturiert wird, indem sie das Vorhaben zur Gewährung einer Beihilfe an SST unter dem Gesichtspunkt des bestehenden gemeinsamen Interesses an einer Verbesserung des Auslastungsgrades der Produktionskapazitäten bei Chemiefasern in der Gemeinschaft über einen Kapazitätsabbau bewertet.

Zwischen 1978 — dem ersten Jahr, in dem die Beihilfen zugunsten der Chemiefaserindustrie in der Gemeinschaft eingeschränkt wurden — und 1992 sank die Gesamtkapazität des Industriezweigs um etwa 25 %, da die Chemiefaserhersteller, die zuweilen staatliche Beihilfen erhielten, umstrukturierten bzw. die Chemiefaserproduktion einstellten und sich anderen Tätigkeiten zuwandten. Bei dieser Verringerung wurde die Tatsache, daß die Kapazität der ehemaligen DDR nach dem 1. Juli 1990, dem Zeitpunkt der deutschen Wirtschafts- und Währungsunion, hinzu kam, sowie veränderte Produktionskapazitäten bei Polypropylenfasern, die, wie bereits erwähnt, in der ehemaligen DDR gemäß COMECON-Übereinkünften nicht produziert wurden, nicht berücksichtigt.

In dem genannten Zeitraum stieg der durchschnittliche Kapazitätsauslastungsgrad bei der Produktion der unter den Gemeinschaftsrahmen fallenden Chemiefasern in der Gemeinschaft von rund 63 % 1977 auf rund 82 % 1989. Seither ging dieser Wert zum Teil infolge der deutschen Vereinigung und der zusätzlichen Produktionskapazität der ehemaligen DDR, die im Chemiefaserkombinat unter kommunistischer Kontrolle gestanden hatte, auf 80 % zurück.

Die Kommission glaubt, daß die fragliche Investition einbeziehende Strategie, nach der die Chemiefaserindu-

strie in der ehemaligen DDR umstrukturiert wird, zu einem Abbau der Kapazität von netto 25 % führen wird, d. h. zu einer Verringerung der Gesamtkapazität von 192 000 Tonnen auf 143 075 Tonnen. Da zwischen 1977 und 1992 ein Abbau dieser Größenordnung in der übrigen Gemeinschaft erreicht wurde, handelt es sich hierbei um einen erheblichen Abbau, der im gemeinsamen Interesse liegt.

Aufgrund der genannten Erwägungen und unbeschadet des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen zugunsten der Chemiefaserindustrie kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die geplante Beihilfe für die SST-Garngesellschaft als besonderer Teil der Strategie, nach der die Chemiefaserindustrie der ehemaligen DDR umstrukturiert wird und mit der die Kapazität auf 143 075 Tonnen verringert wird, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gewährung einer Beihilfe von insgesamt 4 669 000 DM an die SST-Garngesellschaft mbH für die Errichtung von Anlagen zur Polyesterfaserproduktion ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und kommt für die Maßnahmen gemäß der gemeinsamen Regelung von Bund und Ländern zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der Regelung von Steuervergünstigungen für Investitionen in Betracht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. März 1994

über den Abschluß des Protokolls 2 zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) durch die Kommission für die und im Namen der Gemeinschaft

(94/267/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

in der Erwägung, daß der Rat mit Beschluß vom 21. März 1994 den Abschluß des Protokolls 2 zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) genehmigt hat —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Protokoll 2 zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Protokolls 2 sowie der Gemeinsame Standpunkt der Unterhändler sind diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Das für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zuständige Mitglied der Kommission oder dessen bestellter Vertreter wird ermächtigt, Protokoll 2 rechtsverbindlich für die Europäische Atomgemeinschaft zu unterzeichnen.

Brüssel, den 21. März 1994

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jacques DELORS

PROTOKOLL 2

zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (EURATOM) UND DIE REGIERUNGEN JAPANS, DER RUSSISCHEN FÖDERATION UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, NACHSTEHEND „DIE PARTEIEN“ GENANNT —

IM HINBLICK AUF das zwischen den Parteien am 21. Juli 1992 geschlossene Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für einen Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER), nachstehend „das Übereinkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 3,

ANGESICHTS des Beginns der Arbeiten an einem detaillierten technischen Entwurf (EDA) im Rahmen des Protokolls 1 zu dem Übereinkommen, das die Parteien am 21. Juli 1992 unterzeichnet haben, und angesichts der Absicht, den EDA im Rahmen des Protokolls 2 gemeinsam fertigzustellen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Abschnitt 1

Geltungsbereich

Die Parteien führen gemeinsam und im Einklang mit den detaillierten technischen Zielen für den ITER, die aufgrund der Bestimmungen des Übereinkommens festgelegt wurden, die in Artikel 2 des Übereinkommens beschriebenen Tätigkeiten durch.

Abschnitt 2

Besondere Arbeitsgruppe

Es wird eine besondere Arbeitsgruppe (SWG) eingerichtet. Diese wird, in Zusammenarbeit mit dem Direktor und gemäß Artikel 2 Buchstabe e) des Übereinkommens, dem Rat Konzeptvorschläge für die Beschlußfassung durch die Parteien über die eventuelle zukünftige gemeinsame Durchführung von Bau, Betrieb, Nutzung und Stilllegung des ITER vorlegen.

Abschnitt 3

Durchführung des Arbeitsprogramms

1. Der Direktor sorgt mit Zustimmung des Rates und im Einklang mit den im Arbeitsprogramm für die einzelnen Arbeiten festgelegten Zeitplänen für die Durchführung des Arbeitsprogramms und dessen Aktualisierungen.

2. Die technische Beschreibung einer Aufgabe, die Aufgabenzuweisung und die Ausführungsbedingungen werden im Einklang mit vom Rat erstellten Leitlinien für die Aufgabenzuweisung festgelegt und Gegenstand einer Arbeitsvereinbarung sein. Diese wird vom Direktor ausgearbeitet und von ihm sowie von dem Leiter des Heimat-Teams, dem die Aufgabe zugewiesen wurde, unter-

zeichnet. Arbeitsvereinbarungen werden im Einklang mit dem genehmigten Arbeitsprogramm und dessen Aktualisierungen getroffen.

3. Der jeweilige Heimat-Team-Leiter stellt sicher, daß dem Direktor bzw. den vom Direktor ermächtigten Mitgliedern des gemeinsamen zentralen Teams der Zugang zu den Orten und Gebäuden, an denen eine einem Heimat-Team übertragene Arbeit durchgeführt wird, sowie zu dem damit beauftragten Personal und den einschlägigen Dokumenten nicht ungebührlich verweigert wird, wenn dieser dem Zweck der Zusammenarbeit, der Überwachung der laufenden Arbeiten und der Bewertung der Qualitätskontrolle dient. Der Leiter des Heimat-Teams ist rechtzeitig über derartige Zugangsabsichten zu informieren. Detaillierte Bestimmungen für diesen Zugang werden in der Arbeitsvereinbarung niedergelegt.

Abschnitt 4

Abstellvereinbarungen

1. Für diesen Abschnitt gelten folgende Definitionen :

— „abstellende Partei“ ist die Partei, die dem gemeinsamen zentralen Team nach Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens eine Person zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob die Partei Arbeitgeber dieser Person ist.

— Die „abgestellte Person“ oder „abgestelltes Personal“ ist die Person bzw. sind die Personen, die die abstellende Partei dem gemeinsamen zentralen Team zur Verfügung gestellt hat.

2. Nach Auswahl einer Person nach Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens stellt deren Arbeitgeber sie unter Vermeidung unangemessener Verzögerungen an das gemeinsame zentrale Team ab. Für jede abgestellte Person wird vom Direktor eine eigene Abstellvereinbarung abgefaßt, die der Direktor, die abgestellte Person, deren

Arbeitgeber und der Betreiber des gemeinsamen Standorts, an dem die abgestellte Person arbeiten wird, unterzeichnen. Sind Arbeitgeber und abstellende Partei nicht identisch, unterzeichnet auch die abstellende Partei die Abstellvereinbarung(en) zum Zeichen dafür, daß das abgestellte Personal dem gemeinsamen zentralen Team gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens zur Verfügung gestellt wird. Die Abstellvereinbarung für den Direktor wird vom Vorsitzenden des Rates gegengezeichnet.

In der Abstellvereinbarung wird festgelegt, welche Arbeiten die abgestellte Person auszuführen hat, welchem gemeinsamen Standort sie zugewiesen wird, wem sie Bericht erstatten muß, daß die abgestellte Person und ihr Arbeitgeber den Bestimmungen der Artikel 8 Absatz 2 und 15 des Übereinkommens und dieses Absatzes insoweit nachkommen müssen, als sie die Abstellung betreffen und daß die abgestellte Person die internen Sicherheits- und Schutzvorschriften, die am gemeinsamen Standort zu beachten sind, zu befolgen hat. Die Geltungsdauer einer Abstellvereinbarung darf über die dieses Protokolls nicht hinausgehen.

Abschnitt 5

Abschluß der Arbeiten und Schlußbericht

Anläßlich der Genehmigung des Arbeitsprogramms und dessen jährlicher aktualisierter Fassungen trägt der Rat, in Zusammenarbeit mit dem Direktor, dafür Sorge, daß die im Rahmen des Übereinkommens durchgeführten Arbeiten, einschließlich des Schlußberichts, koordiniert und rechtzeitig abgeschlossen werden. Sollten weitere Maßnahmen, auch von seiten der Parteien, erforderlich

bzw. angemessen sein, legt der Rat, in Zusammenarbeit mit dem Direktor, geeignete Vorschläge vor.

Abschnitt 6

Finanzmittel

Die für die Umsetzungen dieses Protokolls erforderlichen Finanzmittel werden von den Parteien im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens bereitgestellt.

Abschnitt 7

Geltungsdauer

Das Protokoll tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und läuft gleichzeitig mit dem Übereinkommen aus.

Geschehen zu Wien am 21. März 1994, in vierfacher Ausfertigung.

Für die Europäische Atomgemeinschaft

Corrado PIRZIO BIROLI

Für die Regierung Japans

Kunisada KUME

Für die Regierung der Russischen Föderation

Nikolai S. CHEVEREV

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

John B. RITCH III

Gemeinsamer Standpunkt der Unterhändler

Anlässlich des Abschlusses der Arbeiten an der Endfassung des Entwurfes des Protokolls 2 einigten sich die Verhandlungspartner zum obengenannten Datum auf folgende Punkte :

1. *Detaillierte technische Ziele*

Die in Abschnitt 1 des Protokolls 2 genannten detaillierten technischen Ziele für den ITER wurden von den Parteien im Rat am 15./16. Dezember 1992 angenommen (Anlage 1).

2. *Leitlinien für die Durchführung von Aufgabenzuweisungen*

Die in Abschnitt 3 des Protokolls 2 angesprochenen Leitlinien für die Durchführung von Aufgabenzuweisungen wurden vom Rat am 22. April 1993 angenommen (Anlage 2).

3. *Abstellungsvereinbarungen*

Die in Abschnitt 4 des Protokolls 2 genannten Abstellungsvereinbarungen sollten so einheitlich wie möglich sein und den Leitlinien für Abstellungsvereinbarungen (Anlage 3) entsprechen.

Ist die abstellende Partei nicht der Arbeitgeber der abgestellten Person, wird sie sich soweit wie möglich darum bemühen, sicherzustellen, daß der Arbeitgeber der abgestellten Person die Bestimmungen des Abschnitts 4 des Protokolls 2 und die Leitlinien beachtet.

4. *Finanzmittel*

Gemäß Abschnitt 6 des Protokolls 2 gelten folgende Bestimmungen :

1. Jede Partei trägt die Kosten

- a) der Beteiligung ihrer Mitglieder und Sachverständigen an der Arbeit und den Sitzungen des Rates, des TAC, des MAC und der SWGs, einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten ;
- b) der Abstellung ihres Personals zu den gemeinsamen Standorten ;
- c) der Erfüllung der dem Heimat-Team zugewiesenen Aufgaben gemäß Abschnitt 3 des Protokolls 2 ;
- d) der Durchführung von Workshops auf ihrem Hoheitsgebiet sowie der Teilnahme von Mitgliedern des Heimat-Teams an Workshops, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten.

2. Bei der Anwendung von Artikel 14 des Übereinkommens wird der Rat die Höhe der von den einzelnen Gastgeberparteien für ihren gemeinsamen Standort insgesamt bereitgestellten Mittel berücksichtigen.

3. Weitere Ausgaben, die der Rat für die zufriedenstellende Durchführung des Protokolls 2 für erforderlich hält, werden über einen gemeinsamen Fonds (Joint Fund) finanziert.

5. *Überwachung der Arbeit am detaillierten technischen Entwurf (EDA) für den ITER*

Jährlich soll geprüft werden, ob die in Abschnitt 1 der Anlage 1 genannten allgemeinen Rahmenbedingungen und der Fortgang der Arbeiten gemäß Artikel 16 des Übereinkommens übereinstimmen. Entsprechend Punkt 1 f) der Anlage A des Übereinkommens soll insbesondere der jeweilige Stand der Technik festgestellt und überprüft werden, ob die veranschlagten Kosten für den Bau des ITER eingehalten werden ; dies soll auch auf der Grundlage heimischer Daten geschehen, insofern wesentliche Komponenten der Einrichtung betroffen sind. Gegebenenfalls können diese Berechnungen den ITER-Rat zu einer Änderung der Rahmenbedingungen oder technischer Lösungen veranlassen.

6. *Grobentwurf*

Der Rat hat der TAC-4-Antwort zugestimmt, in der es heißt : „der Grobentwurf [Anlage 4] wird eine sichere Grundlage bilden, auf der die ingenieurmäßigen Entwurfsarbeiten fortgesetzt werden können ; — nach 1. einer maßvollen, weiteren Optimierung der wichtigsten Parameter der Anlage, um eine Reserve gegen Kostensteigerungen zu bilden, 2. einer Änderung der technischen Ansätze in gewissen Punkten und 3. einer Auffächerung der technischen Möglichkeiten, um auf diese Weise eine größere Flexibilität im Betrieb zu erreichen.“

ANLAGE 1

DETAILLIERTE TECHNISCHE ZIELE FÜR DEN ITER

1. Allgemeine Auflagen

Die detaillierten technischen Ziele und technischen Konzepte für den ITER, einschließlich eines angemessenen Spielraums, sollen mit den Kosten der Anlage innerhalb des im Schlußbericht über die Erstellung des ITER-Vorentwurfs genannten Höchstbeträge verträglich sein und dem Projekt seine Rolle in der langfristigen Fusionsforschung und Entwicklung bewahren.

Der ITER soll im Hinblick auf einen sicheren Betrieb ausgelegt werden und die Sicherheit und Umweltfreundlichkeit der Fusionsenergie nachweisen.

2. Leistungsfähigkeit und Versuchsprogramm

Plasmaphysikalische Ziele

Das Einschlußvermögen des ITER soll eine kontrollierte Zündung ermöglichen. Die Abschätzung des Einschlußvermögens von ITER soll, wie in der CDA-Phase, auf erreichten und ermutigenden Plasmabetriebsbedingungen beruhen.

In ITER ist anzustreben

- die Demonstration der kontrollierten Zündung und von ausgedehnten Brenndauern mit Pulszeiten, die zur Erreichung stationärer Bedingungen für alle Zeitskalen bei Plasmavorgängen und Plasma-Wand-Wechselwirkungen sowie für die Prüfung der Brutmantelkomponenten unter nuklearen Test-Bedingungen erforderlich sind. Dies kann durch Pulse mit einer „Flat-Top“-Zeit von etwa 1 000 s erreicht werden. Für die Prüfung spezieller Brutmantelauslegungen wären Pulse von etwa 2 000 s wünschenswert;
- die Demonstration des stationären Betriebs mit nichtinduktiver Stromerzeugung in reaktorrelevanten Plasmen.

Ingenieurtechnische Ziele und Versuchsprogramm

In ITER ist anzustreben

- der Nachweis, daß die für einen Fusionsreaktor wesentlichen Technologien verfügbar sind (z. B. supra-leitende Magnete, fernbediente Wartung);
- die Prüfung von Reaktorkomponenten (z. B. Systeme für die Abfuhr von Energie und Teilchen aus dem Plasma);
- die Prüfung von Auslegungskonzepten für reaktorrelevante Tritium-Brutmäntel. Die für Brutmantelkomponenten vorgesehenen Versuchsprogramme betreffen u. a. den Nachweis eines Brutvermögens, das die Tritium-Selbstversorgung eines Reaktors sicherstellen würde, die Abfuhr von Hochtemperaturwärme und die Stromerzeugung.

3. Auslegung

Die Parameter für die Basisanlage sollten mit einem Spielraum gewählt werden, der das Erreichen der erforderlichen technischen und plasmaphysikalischen Leistungsfähigkeit erwarten läßt. Der Entwurf soll hinreichend flexibel sein, um die Einbeziehung fortschrittlicher Merkmale und neuer Fähigkeiten sowie eine Optimierung des Plasmaverhaltens während des Betriebs zu ermöglichen. Die Auslegung soll mit Hilfe der wissenschaftlichen und technologischen Datenbasis, die bei Abschluß der EDA-Phase verfügbar sein wird, bestätigt werden.

Die „Flat-Top“-Zeitdauer des induktiven Pulses soll etwa 1 000 s betragen (unter Zündungsbedingungen). Angesichts des Endziels eines stationären Betriebs soll der ITER-Entwurf mit nichtinduktiver Stromerzeugung verträglich sein; das für die Zündung in der ersten Betriebsphase erforderliche Heizsystem soll auch die Möglichkeit des Strombetriebs bieten.

Im Hinblick auf die Prüfung der einer sehr hohen Wärmebelastung ausgesetzten Komponenten und der Nuklearkomponenten unter fusionsreaktorrelevanten Bedingungen soll:

- die durchschnittliche Neutronen-Wandbelastung etwa 1 MW/m² betragen;
- die Anlage für eine Leistung von mindestens 1 MWa/m² ausgelegt sein, um langfristige Gesamt- und Materialtests zu ermöglichen.

Ein höheres Fluß- und Fluenzniveau beim Betrieb der Anlage ist erstrebenswert. Innerhalb des technologischen Spielraums sollen bei der Auslegung des ITER die Folgen und Möglichkeiten der Nutzung weiterer Betriebsbereiche geprüft werden. Die Auslegung der permanenten Bauteile der Anlage soll eine Fluenz von bis zu 3 MWa/m² zulassen. Für die zweite Betriebsphase soll bei der Auslegung die Möglichkeit vorgesehen werden, das Schutzschild durch einen Brutmantel zu ersetzen.

4. Betriebsanforderungen

Der Betrieb des ITER wird zwei Phasen umfassen :

- Die erste Phase, die Grundphase, wird voraussichtlich 10 Jahre dauern und einige Tausend Stunden vollen DT-Betrieb umfassen. In dieser Phase sollten folgende Bereiche bearbeitet werden : kontrollierte Zündung, lange Brennzeiten, stationärer Betrieb, Prüfung von Brutmantelmodulen. Für diese Phase wird eine angemessene externe Tritiumversorgung vorausgesetzt.
- Bei den Versuchen zur kontrollierten Zündung in ITER werden Fragen des Einschlusses, der Stabilität sowie der Kontrolle von Verunreinigungen in durch Alphateilchen aufgeheizten Plasmen behandelt. Versuchsprogramme mit ausgedehnten Brennzeiten werden ferner die Kontrolle der Fusionsenergieerzeugung, der Plasmaprofile und die Abfuhr der Heliumasche behandeln.
- Ziel der Stromtriebexperimente in dieser Phase soll die Demonstration des stationären Betriebs bei Plasmen sein, deren Alphateilchen-Heizleistung der von außen zugeführten Leistung mindestens entspricht. Die Anwendung der Heizsysteme in ihrem Stromtrieb-Modus soll genutzt werden, um nichtinduktiven Stromtrieb zur Profil- und Brennkontrolle, zur Entwicklung von Modi verbesserten Einschlusses und zur Ermittlung der Bedingungen und des Leistungsbedarfs des obengenannten stationären Betriebs einzusetzen. Abhängig vom Ergebnis dieser Versuche werden eventuell zusätzliche Stromtriebkapazitäten installiert werden müssen.
- In dieser Phase sollten Funktionstests bei Brutmantelmodulen mit einigen Tausend Stunden integraler Brenndauer durchgeführt werden, die parallel zu dem physikalischen Programm laufen (einschließlich Dauertestperioden von 3-6 Tagen bei einer Neutronen-Wandbelastung von etwa 1 MW/m^2).
- Die zweite — erweiterte — Phase wird vermutlich ebenfalls 10 Jahre dauern, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung des Gesamtleistungsvermögens und der Durchführung eines Versuchsprogramms für Komponenten und Materialien bei höherer Fluenz liegen wird. In dieser Phase sollen eine hohe Betriebs-Verfügbarkeit und fortgeschrittene Verfahren des Plasmabetriebs untersucht sowie die Demonstration reaktorrelevanter Brutmantelsegmente behandelt werden. Der Betrieb in dieser Phase soll Dauertests von 1-2 Wochen beinhalten und eine Fluenz von mindestens 1 MWa/m^2 erreichen.

Die Entscheidung darüber, ob das Brutvermögen Gegenstand dieser Phase sein soll, ist unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Tritium aus externen Quellen, der Ergebnisse der Brutmanteltests und der Erfahrungen bezüglich des Plasmabetriebs und der Leistungsfähigkeit der Anlage zu treffen.

Diese zweite, erweiterte Phase ist im Anschluß an die Bewertung der Ergebnisse der ersten Phase und einer relativierenden Bewertung der vorgeschlagenen Programmpunkte durchzuführen.

ANLAGE 2

LEITLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON AUFGABENZUWEISUNGEN

A. Genehmigung und Änderung von Arbeitsvereinbarungen

1. Arbeitsvereinbarungen, deren Umfang 300 IUA übersteigen, können erst nach der Genehmigung der Aufgabe, ihrer technischen Beschreibung und ihrer Zuweisung an eine Partei durch den ITER-Rat getroffen werden.
2. Arbeitsvereinbarungen bis zu einem Umfang von 300 IUA können direkt zwischen dem Direktor und dem jeweiligen Heimat-Team-Leiter getroffen werden. Der Direktor unterrichtet unverzüglich die anderen drei Heimat-Team-Leiter über solche Vereinbarungen.
3. Der Gesamtbetrag der zwischen zwei Sitzungen des MAC gemäß Absatz 2 getroffenen Arbeitsvereinbarungen (jeweils bis zu 300 IUA) soll 3 000 IUA nicht übersteigen.
4. Kleine technische Änderungen im Rahmen des vom Rat bereits genehmigten Arbeitsgebietes können mit Zustimmung des Direktors und des jeweiligen Heimat-Team-Leiters an den Arbeitsvereinbarungen vorgenommen werden. Das gleiche gilt für Änderungen des Arbeitsumfangs bis zu ± 300 IUA oder 20 % (es gilt der niedrigere Betrag) je Aufgabe. Arbeiten, deren Ergebnisse nicht mehr erforderlich sind, können vom Direktor und dem jeweiligen Heimat-Team-Leiter im gegenseitigen Einvernehmen als abgeschlossen erklärt werden. Die im Rahmen von ITER dafür bereitgestellten Beträge müssen entsprechend angepaßt werden. Änderungen, die nicht unter 1. kleine technische Änderungen, 2. Änderungen des Arbeitsumfangs bis zu 300 IUA und 3. Abschluß der Arbeiten (s.o.) fallen, müssen vom Rat gemäß den in der Vereinbarung über neue Aufgabenzuweisungen festgelegten Verfahren genehmigt werden. In solchen Fällen wird der von ITER bereitgestellte Betrag vom Direktor entsprechend angepaßt.
5. Sämtliche Änderungen bzw. Arbeitsvereinbarungen, die nicht der Genehmigung des Rates bedürfen, müssen diesem mitgeteilt werden.

B. Ermittlung, Festlegung und Wertfestsetzung der Aufgaben

Bei der Ermittlung und Festlegung der Aufgaben sind folgende Leitlinien anzuwenden :

1. Der Direktor arbeitet bei der Ermittlung der Aufgaben eng mit den Heimat-Team-Leitern zusammen und legt die von ITER bereitgestellten Mittel fest, die die Parteien für die jeweiligen Arbeiten von ITER erhalten. Diese Zusammenarbeit soll, soweit möglich, zu einer Einigung über eine durchführbare und effiziente Ermittlung, Festlegung und Wertfestsetzung der Aufgaben führen.
2. Vor der Übermittlung der Aufgabenliste an die Heimat-Team-Leiter im Hinblick auf eine förmliche Antwort unterrichtet der Direktor die Heimat-Team-Leiter über die Aufgabenliste sowie über die Finanzmittel, die der Partei, die eine Aufgabe übernimmt, dafür zur Verfügung gestellt werden. Die Parteien, die an der Durchführung einer Aufgabe interessiert sind, sollen dies dem Direktor rasch mitteilen, so daß der Direktor bei Interesse von seiten mehrerer Parteien in enger Zusammenarbeit mit den Heimat-Team-Leitern ermitteln kann, wie diesem Interesse am besten gerecht zu werden ist (entweder Aufteilung in kleinere Aufgaben, parallele oder gemeinsame Arbeiten).
3. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Aufgabenliste und der technischen Beschreibung der Aufgaben vom Direktor übermitteln die Parteien eine förmliche Antwort betreffend die sie interessierenden Aufgaben, die folgende Informationen enthält :
 - a) Nachweis ihrer Fähigkeit, die Spezifikationen und Zeitpläne zu erfüllen, sowie der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel, der Anlagen und des Know-hows.
 - b) Angabe des Ortes der Durchführung der Arbeiten ; ist diese Angabe aufgrund der stufenweisen Vertragsvergabeverfahren der betroffenen Partei nicht möglich, ist dem Direktor die Art der in Frage kommenden Einrichtungen anzugeben. Unmittelbar nach der Auswahl der Einrichtung, die die Arbeiten durchführt, ist der Direktor davon zu unterrichten.
 - c) Bewertung des technischen Risikos. Ist dieses sehr hoch, sind Vorschläge für parallele Arbeiten vorzulegen.
4. Auf der Grundlage der obengenannten Informationen, der in Anhang B Punkt 1C zu dem Übereinkommen niedergelegten Leitlinien und dieser Leitlinien schlägt der Direktor im Rahmen des Arbeitsprogramms, das er dem Rat gemäß Artikel 11 des Übereinkommens regelmäßig vorlegt, die Zuweisung von Aufgaben an die Heimat-Teams vor.

5. Beim Abschluß einzelner Arbeitsvereinbarungen berücksichtigt der Direktor bei der Vergabe der ITER-Finanzmittel Arbeiten, die die jeweilige Partei nach Unterzeichnung des ITER/EDA-Übereinkommens und des Protokolls 1 begonnen hat und die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, die Gegenstand der Arbeitsvereinbarung sind.
6. Die Aufgaben eines Bereiches (task system area) werden auf die Heimat-Teams annähernd gleichmäßig verteilt, wobei die qualitativen Merkmale der zu übertragenden Aufgaben (z. B. Art der Test-Anlagen, technologisches Niveau) zu berücksichtigen sind.
7. Zeigt keine der Parteien Interesse an einer bestimmten Aufgabe, bemüht sich der Direktor in enger Zusammenarbeit mit den Heimat-Team-Leitern darum, zumindest eine der Parteien dafür zu interessieren. Ist er damit nicht erfolgreich, befaßt er gemäß Artikel 21 Absatz 1 den Rat mit dieser Frage.
8. Bei einigen einzelnen Aufgaben können aufgrund eines hohen technischen Risikos bzw. Unsicherheitsfaktors parallele Arbeiten mehrerer Parteien angebracht sein (eine Staffelung der Arbeitszuweisungen ist möglich).
9. Der ITER-Direktor stellt in enger Zusammenarbeit mit den Heimat-Team-Leitern sicher, daß die Aufteilung der Arbeit in Aufgaben, über die Arbeitsvereinbarungen abgeschlossen werden, nur so weit geht, als es die effiziente Durchführung der Arbeiten erfordert, wobei eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Arbeit auf die Parteien anzustreben ist. Jede Arbeitsvereinbarung soll einen sinnvollen, zusammenhängenden und abgeschlossenen Arbeitsbereich mit genau definierten Schnittstellen umfassen.
10. Bei der Aufteilung der Auslegungsarbeiten zwischen dem gemeinsamen zentralen Team und den Heimat-Teams soll grundsätzlich angestrebt werden, daß dem gemeinsamen zentralen Team nur die Aufgaben zufallen, die von einem zentralen Team besser gelöst werden können. Insgesamt stehen für die ITER-Auslegungsarbeiten Mittel für etwa 500 Fach-Mann-Jahre für die Heimat-Teams zur Verfügung.

C. Auswahlkriterien

1. Interessensbekundungen betreffend die Durchführung von Arbeiten können bei der Auswahl nur dann berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Fähigkeit, die Spezifikationen zu erfüllen und die Zeitpläne einzuhalten, sowie die erforderlichen Anlagen und das entsprechende Know-how vorhanden sind.

Bevor er eine Interessensbekundung wegen Nichterfüllung der technischen Voraussetzungen zurückweist, unterrichtet der ITER-Direktor den zuständigen Heimat-Team-Leiter, der den entsprechenden Vorschlag innerhalb einer kurzen Frist überarbeiten kann.

2. Die Auswahl unter den Interessensbekundungen, die die technischen Voraussetzungen erfüllen, findet anhand folgender Kriterien statt:
 - a) technische Erfahrung und Kompetenz der für die Durchführung vorgeschlagenen Einrichtungen,
 - b) technisches Risiko der vorgeschlagenen Vorgehensweise,
 - c) nachgewiesene Erfüllung der technischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen.

Weitere Faktoren, wie z. B. gleichmäßige Aufgabenverteilung innerhalb eines Aufgabenbereiches, Stellenwert der Arbeiten für die Parteien, Eigenschaft der vorgeschlagenen Vorgehensweise, sind angemessen zu berücksichtigen.

D. Rolle des Beratenden Managementausschusses (MAC)

Der MAC tritt so oft zusammen, wie es erforderlich ist, um sicherzustellen, daß zwischen den Ratssitzungen die Vorschläge des Direktors rasch weiterbehandelt werden. Elektronische und andere Kommunikationsmittel sollen eingesetzt werden, um eine rasche Genehmigung der einstimmigen Empfehlungen des MAC durch den Rat zu gewährleisten. In anderen Fällen ist die Genehmigung des Rates gemäß den normalen Verfahrensregeln erforderlich.

E. Unzureichende Leistungen einer Partei bei Auslegungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

1. Unter unzureichenden Leistungen einer Partei bei der Durchführung einer ihr übertragenen Aufgabe ist zu verstehen, daß das jeweilige Heimat-Team nicht in der Lage ist, angemessene Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgabe (wie sie in der Arbeitsvereinbarung festgelegt ist) bzw. ein angemessenes Niveau bei der Auslegung oder Ausführung zu erreichen.

In jeder Arbeitsvereinbarung soll ein Standardartikel über die allgemeinen Grundsätze im Zusammenhang mit unzureichenden Leistungen enthalten sein.

2. Stellt ein Heimat-Team-Leiter fest, daß bei einer seiner Partei übertragenen Aufgabe die Möglichkeit besteht, daß die Leistungen nicht ausreichen, setzt er den Direktor unverzüglich davon in Kenntnis.

3. Hält der Direktor im Zusammenhang mit einer Arbeit unzureichende Leistungen für wahrscheinlich, übermittelt er dem Leiter des Heimat-Teams eine förmliche Mitteilung (notice of inadequate performance) mit folgenden Angaben :
- Gründe des Direktors für die Vermutung unzureichender Leistungen ;
 - Festlegung eines sinnvollen Zeitraums, innerhalb dessen das betroffene Heimat-Team dem Direktor überzeugend nachzuweisen hat, daß angemessene Leistungen erreicht werden können.
- Bei den Parteien zugewiesenen Aufgaben, deren Mittelausstattung bis zu 300 IUA beträgt, kann der Direktor im Anschluß an diesen Zeitraum die Aufgabe einer anderen Partei zuweisen.
4. Bei Aufgaben, deren Mittelausstattung 300 IUA übersteigt, ist dem Rat eine Kopie der förmlichen Mitteilung zur Information zu übermitteln.
- Können nach Ablauf des obengenannten Zeitraums angemessene Leistungen nicht nachgewiesen werden, legt der Direktor dem Rat einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Aufgabe vor.
5. Schlägt der Direktor im Anschluß an das unter Punkt 4 genannte Verfahren die Neuweisung der Aufgabe oder eines Teils derselben an eine andere Partei vor, muß sein Vorschlag folgende Angaben enthalten :
- Nennung der neu zuzuweisenden Arbeiten und deren Rolle im Rahmen der ursprünglichen Aufgabe ;
 - die Partei, an die Arbeiten zugewiesen werden ;
 - die Höhe der neu zuzuweisenden ITER-Finanzmittel ;
 - die von der Partei, deren Leistungen unzureichend sind, zu liefernden Informationen, Hardware und Ausrüstungen im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten ; vertrauliche Geschäftsinformationen, die bereits dem gemeinsamen zentralen Team übermittelt wurden, werden der mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Partei mit einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit weitergegeben (dies gilt nicht für vertrauliche Geschäftsinformationen, die dem JCT nicht zur Verfügung gestellt wurden).
6. Wurde eine Aufgabe aufgrund unzureichender Leistungen vollständig oder in Teilen neu zugewiesen bzw. annulliert, bemüht sich der Direktor bei der Zuweisung weiterer ITER-Aufgaben darum, die in Anhang B genannte annähernd gleichmäßige Verteilung der Aufgaben wiederherzustellen, ohne einer Partei, die eine Arbeit auf zufriedenstellende Weise durchführt, diese zu entziehen.

F. Weiterverwendung von Anlagen oder sonstigen Aktiva, die bei der Durchführung einer Aufgabe im Rahmen einer Arbeitsvereinbarung geschaffen wurden

Der Direktor nimmt gegebenenfalls in die Aufforderungen an die Parteien zur Interessensbekundung einen Punkt betreffend die mögliche Weiterverwendung — innerhalb des für die EDA-Phase vorgesehenen Zeitraums — von Anlagen und anderen Aktiva auf, die bei der Durchführung einer Aufgabe geschaffen wurden. Diesbezügliche Artikel der Arbeitsvereinbarung werden von dem Direktor und dem/den betroffenen Heimat-Team-Leiter/n ausgehandelt.

Definitionen

Den Leitlinien für die Durchführung von Aufgabenzuweisungen liegen folgende Definitionen zugrunde :

Aufgabe: von dem gemeinsamen zentralen Team (JCT) oder einem Heimat-Team durchgeführte Arbeiten. Eine einem Heimat-Team zugewiesene Aufgabe ist Gegenstand einer Arbeitsvereinbarung. (Davon sind Hunderte möglich.) An einer einem Heimat-Team zugewiesenen Aufgabe können andere Heimat-Teams beteiligt sein.

Aufgabenbereich (Task system area): eine Gruppe von mehreren Aufgaben, die eine funktionelle Einheit des ITER betreffen (davon können Dutzende existieren).

Aufgabenzuweisung: Verfahren der Zuweisung von Aufgaben an die Heimat-Teams und das JCT.

Arbeitsvereinbarung: schriftliche Vereinbarung, die die technische Beschreibung der Aufgabe, die Ergebnisse des Zuweisungsverfahrens sowie die Durchführungsbedingungen enthält.

Gestaffelte Aufgabenzuweisung: stufenweise Zuweisung der Arbeiten bei Aufgaben, deren technische Komplexität bzw. Risiken eine solche erfordern. Konzipierung, Auslegung, Entwicklung und Prüfung (oder andere Phasen) werden schrittweise derselben Partei oder mehreren Parteien zugewiesen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß im Verlauf der Arbeiten die Beteiligung einer immer geringeren Anzahl von Parteien erforderlich ist.

Auslegungsarbeiten : Arbeiten zur technischen und physikalischen Auslegung (JCT und Heimat-Teams). Die dafür geschätzten Ausgaben sind in den im Schlußbericht über die Erstellung des ITER-Vorentwurfs für die Auslegung veranschlagten 250 Millionen US-Dollar (Preise Januar 1989) enthalten.

Technologische FuE-Arbeiten : unterstützen die Auslegungsarbeiten (technologische Grundlagen FuE, spezifische ingenieurtechnische FuE, s. obengenannter Schlußbericht). In dem Schlußbericht wurden die Gesamtkosten auf etwa 750 Millionen US-Dollar (Preise Januar 1989) veranschlagt (400 bzw. 350 Millionen).

Arbeitsprogramm : s. Artikel 11. Das Arbeitsprogramm wird in der EDA-Phase regelmäßig überarbeitet.

ITER-Finanzmittel (ITER credit) : die in ITER-Verrechnungseinheiten (IUA-ITER Units of Account, eine IUA entspricht 1 000 US-Dollar, Preise Januar 1989) angegebenen Finanzmittel, die der ITER-Direktor anlässlich der Aufforderung zur Interessensbekundung an die Heimat-Team-Leiter für eine bestimmte Aufgabe (Auslegung, technologische FuE) bereitstellt. Änderungen dieses Betrages sind nur im Zusammenhang mit Änderungen des Umfangs der Arbeiten möglich. Alle ITER-Finanzmittel zusammengekommen sollen ungefähr mit der Schätzung im Schlußbericht über die Erstellung des Vorentwurfs übereinstimmen.

ANLAGE 3

LEITLINIEN FÜR ABSTELLUNGSVEREINBARUNGEN

- a) Das abgestellte Personal bleibt weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber angestellt ; der Anstellungsvertrag zwischen dem abgestellten Personal und seinem Arbeitgeber gilt für den Zeitraum der Abstellung fort. Der Arbeitgeber bezahlt weiterhin die Gehälter und andere Aufwendungen wie Sozialabgaben, Zulagen, Vergütungen und Rückerstattung von Auslagen gemäß den für ihn geltenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften.
 - b) Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Unfall- und andere Versicherungen zugunsten der abgestellten Person, die aufgrund der Beschäftigungsbedingungen bestehen, für den Zeitraum der Abstellung an das gemeinsame zentrale Team weiterlaufen. Der Arbeitgeber informiert seine zuständigen Abteilungen und Versicherer umgehend über die Abstellung. Fällt der bestehende Versicherungsschutz der abgestellten Person fort, ist der Arbeitgeber für die Sicherstellung eines gleichwertigen Versicherungsschutzes verantwortlich.
 - c) Während der Abstellung gelten die Urlaubsregelungen des Arbeitgebers, von denen der Direktor in Kenntnis gesetzt wird. Der Zeitpunkt und die Dauer des Urlaubs während der Abstellung wird mit dem Direktor abgesprochen, der den Arbeitgeber hiervon in Kenntnis setzt. Nach Buchstabe b) bestehen die Regelungen des bisherigen Arbeitgebers für die Abwesenheit wegen Erkrankung für den Zeitraum der Abstellung fort.
 - d) Der Arbeitgeber des abgestellten Personals berücksichtigt im Hinblick auf dessen Beförderung die Leistung dieser Person während ihrer Abstellung an das gemeinsame zentrale Team in angemessener Weise.
-

ANLAGE 4

GROBENTWURF

Der Rat hat den TAC-Bericht über den Grobentwurf zur Kenntnis genommen und, einer Empfehlung des TAC folgend, befunden, daß der Bericht über den Grobentwurf eine annehmbare Grundlage bildet, auf der die Parteien Protokoll 2 abschließen können, obwohl anerkannt wird, daß der detaillierte, technische Entwurf weiterentwickelt werden muß, um auf die Bedenken einzugehen, die vom TAC genannt wurden.

Aus diesem Grunde bittet der Rat den Direktor, auf jede den Grobentwurf im TAC-Bericht betreffende Empfehlung einzugehen.

Einer Empfehlung des TAC folgend bittet der Rat den Direktor und das JCT insbesondere um eine Empfindlichkeitsanalyse, um den optimalen Weg zur Kostensenkung bei geringster Einschränkung der Leistungsfähigkeit herauszuarbeiten.

Grobentwurf für den ITER

I. *Einleitung*

Dieser Bericht beschreibt den Grobentwurf für den ITER, der in den ersten achtzehn Monaten der Arbeit an einem detaillierten technischen Entwurf (EDA) entwickelt wurde. Es wurde ein zusammenhängender Entwurf erstellt, der den erforderlichen Sicherheitsansprüchen und den erklärten programmatischen und technischen Zielen des ITER gerecht wird. Nach Einschätzung belaufen sich die Kosten für den Bau des ITER für die Grundphase auf einen Betrag, der ungefähr in den Grenzen derjenigen Kosten liegt, die im Abschlußbericht für den ITER-CDA angegeben wurden.

Jetzt bildet der Grobentwurf eine Grundlage für die weitere technische Entwicklungsarbeit, für die Konzentration auf die ITER-Forschung und -Entwicklung und für andere verwandte Tätigkeiten innerhalb der Zielsetzungen des ITER-EDA-Übereinkommens.

II. *Programmatische und technische Ziele*

Nach Definition in dem ITER-EDA-Übereinkommen ist das programmatische Gesamtziel des ITER der Nachweis der wissenschaftlichen und technologischen Realisierbarkeit der Fusionsenergie zu friedlichen Zwecken. ITER würde dieses Ziel erreichen durch Demonstration der kontrollierten Zündung und ausgedehnter Brenndauer von Deuterium-Tritium-Plasmen, mit stationärem Betrieb als Endziel, durch Demonstration von Technologien, die für einen Reaktor in einem integrierten System von wesentlicher Bedeutung sind, und durch Durchführung von integralen Tests der einer sehr hohen Wärmebelastung ausgesetzten Komponenten und der Nuklearkomponenten, die zur praktischen Nutzung der Fusionsenergie erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit den technischen Lösungsansätzen zur Ermittlung des besten praktischen Weges zur Erreichung der ITER-Ziele hat der ITER-Rat im Protokoll 1 des ITER-EDA-Abkommens detaillierte technische Zielsetzungen gebilligt.

Aus den vereinbarten programmatischen und detaillierten technischen Zielsetzungen ergeben sich die wesentlichen Charakteristika und Parameter des Grobentwurfs für den ITER. Im Text über die detaillierten technischen Zielsetzungen wird die Notwendigkeit zweier Betriebsphasen zur Erreichung der programmatischen Ziele festgestellt: die Grundphase und eine Phase erweiterter Leistungsfähigkeit, die erweiterte Phase. Der Grobentwurf bildet den Entwurf zur Grundphase, und er gestattet die zukünftige Einbindung von Elementen, die zur Erreichung der Ziele der erweiterten Phase benötigt werden könnten.

Die Größe, die Konfiguration und die Leistung des Plasmas wurden im Grobentwurf so festgelegt, daß das Ziel der Demonstration der kontrollierten Zündung durch induktive Pulse mit einer „Flat-Top“-Zeit bei Zündung von etwa 1 000 s erreicht werden kann. Aus dieser Zielsetzung und dem Ziel des Entwurfs, Nukleartests und Tests von Hochwärmefluß-Komponenten unter Bedingungen wie in einem Fusionsreaktor durchzuführen, ergeben sich die Charakteristika der Komponenten innerhalb der Vakuumkammer und die Größenordnung des Tokamaks überhaupt.

Entsprechend der großen Bedeutung dieses Schrittes in der Fusionsentwicklung beinhaltet der Grobentwurf Sicherheitsspielräume sowie technische Spielräume.

III. *Hauptelemente des Grobentwurfs*III.1. *Wesentliche Parameter*

Die wesentlichen Parameter des Grobentwurfs für den ITER sind in Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1

Wesentliche Parameter des ITER-Grobentwurfs

Fusionsleistung (nominell)	1,5 GW
Brenndauer (nominell)	1 000 Sekunden
Plasmastrom	24 MA
Großer Radius (nominell)(*)	7,7 m
Kleiner Plasmaradius (maximal)	3,0 m
Elongation	1,6
Konfiguration des Divertors	„Single Null“
Toroidalfeld (am nominellen großen Radius)	6 Tesla
Variation des toroidalen Feldes am Plasmarand (maximal)	$\pm 2\%$

(*) Der nominelle große Radius ist der Schwerpunkt der Standard-Plasmakonfiguration.

Die wesentlichen Züge des Grobentwurfs sind in der Querschnittszeichnung und im dreidimensionalen Aufbau in den Abbildungen 1 und 2 gezeigt.

III.2. Physikalische Grundlagen

Physikalische Studien des Plasmazentrums, die auf der Grundlage statistischer Analysen und der Extrapolation experimenteller Ergebnisse führender Fusionsanlagen durchgeführt wurden, weisen darauf hin, daß der Grobentwurf gute Aussichten für anhaltende und kontrollierte Zündung unter einer Reihe von Bedingungen und Szenarien bietet. Der Zündbereich kann je nach physikalischen Unsicherheiten in Schlüsselbereichen — sie betreffen den Einschluß des Plasmas, den Grad der Verunreinigung des Plasmas und die Abfuhr thermischen Heliums — unterschiedlich ausfallen. Die Abmessungen der Anlage wurden insgesamt so klein wie möglich gewählt, um angemessene Sicherheitsspielräume zu gewährleisten und das Risiko zu vermeiden, das von Instabilitäten oder Plasmaabbrüchen („disruptions“) herrührt.

III.3. Supraleitende Spulen und mechanische Stützstruktur

Die Zielsetzungen des ITER schreiben den Einsatz der Technologie supraleitender Magnete im ITER vor. Um die Belastung der mechanischen Stützstruktur im Einsatz unter den geplanten Bedingungen zu minimieren, wurde bei der Entwicklung das gesamte System der Magnete in die mechanische Stützstruktur integriert. Das System enthält 24 Spulen für das Toroidalfeld, eine Solenoidspule im Zentrum und sechs externe Spulen für das Poloidalfeld. Die Toroidalfeldspulen sind an den Zentralsolenoid angehängt, um ein Maximum an Voltsekunden und ausgeglichene elektromagnetische Kräfte zu gewährleisten. Die Spulen für das Toroidalfeld sind in Schichten gewickelt, so daß durch Stahlplatten zwischen den Schichten der Leiter die Steifigkeit der Anordnung erhöht wird. Der Zentralsolenoid ist auch in Schichten gewickelt und mit einem dickwandigen Leiter, der die notwendige mechanische Festigkeit gewährleistet, versehen. Das System der Poloidalspulen ist hinreichend flexibel, um eine Vielzahl von Plasmakonfigurationen zuzulassen, die in der erweiterten Phase interessant sein könnten.

III.4. Vakuumkammer

Die Vakuumkammer besteht aus einer Anordnung von 24 doppelwandigen Segmenten, die toroidal nicht durchbrochen sind; sie sind zwischen den Zugängen („ports“) geschweißt und mit Metallkugeln und Kühlmittel gefüllt. Die Vakuumkammer dient auch als Schutzschild und Einschlußbehältnis. In drei Ebenen werden Zugänge gewährt, oben (für die Installation und den Austausch des Schutz-/Brutmantels), in der Mittelebene (für die Heizung und den Stromtrieb, den Test von Schutz-/Brutmantelmodulen, für fernbediente Handhabung und die Diagnostikgeräte) und unten (für Maßnahmen am Divertor und an den Pumpen).

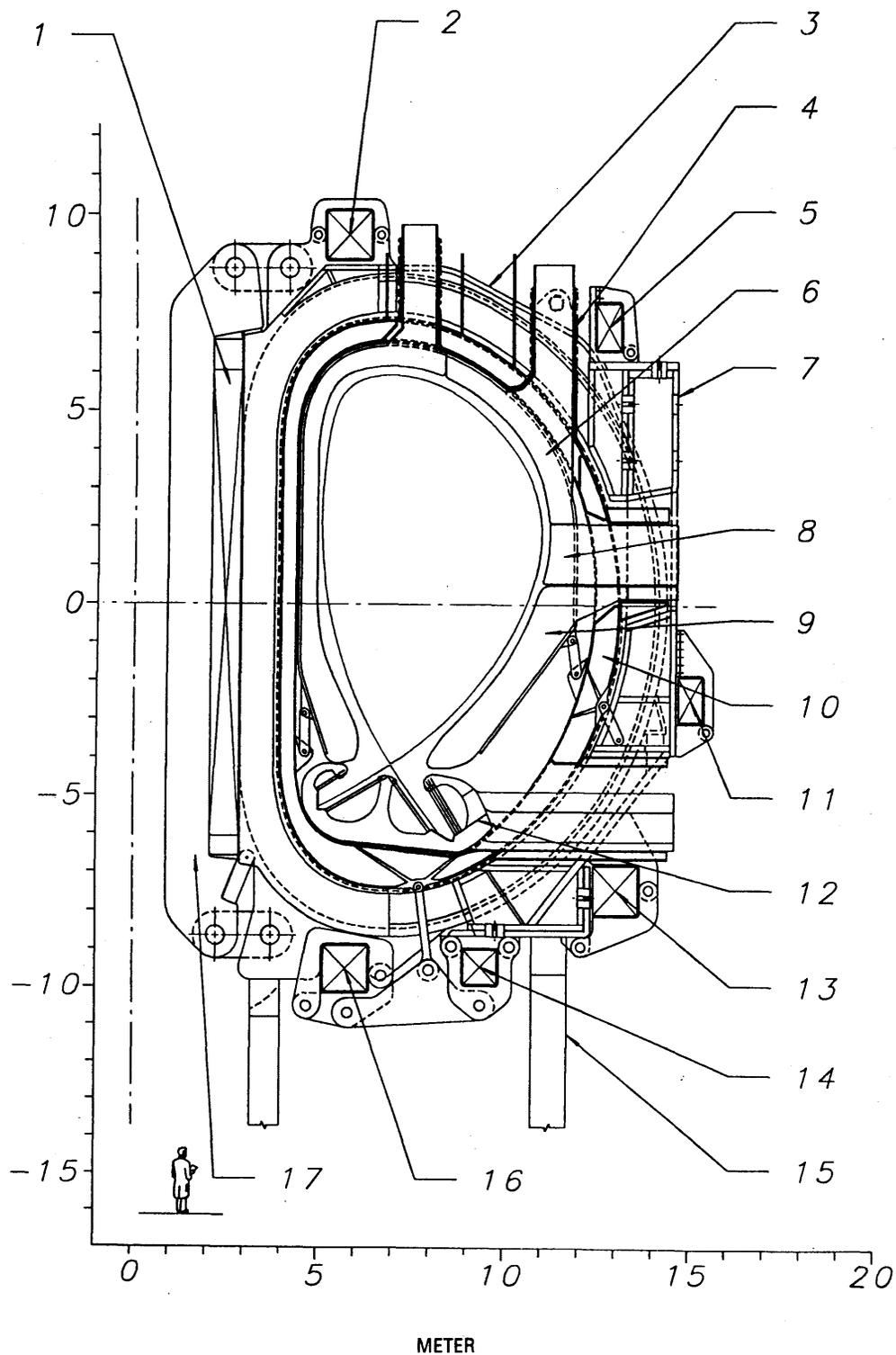
III.5. Erste Wand und Schutz-/Brutmantel

Die Erste Wand ist Bestandteil eines auf niedriger Temperatur gehaltenen (200 °C), wassergekühlten Schutz-/Brutmantels, der vornehmlich aus Edelstahl besteht. Das Material der mit hohem Wärmefluß belasteten Oberflächen ist Kupfer, um gute Sicherheitsspielräume in der Grundphase für die Referenz-Belastung der Wand zu gewährleisten. Der Schutz-/Brutmantel ist in voneinander separierten innen- und außenseitige Komponenten geteilt, die ihrerseits toroidal unterteilt sind, um Installation und Austausch durch den oberen Zugang zu ermöglichen. Die Erste Wand ist mit einem Material niedriger Kernladungszahl beschichtet.

Die zu testenden Mantel-Module werden durch den äußeren Zugang eingebracht. Ihre Handhabung erfolgt unabhängig vom Schutz-/Brutmantel; sie können unabhängig voneinander ausgebaut werden.

Der Grobentwurf erlaubt den späteren Einbau eines Brutmantels, der benötigt werden könnte, um den Zielen der erweiterten Phase gerecht zu werden. Das Schutzschild und der Mantel sind jeweils selbsttragende, voneinander unabhängige Komponenten.

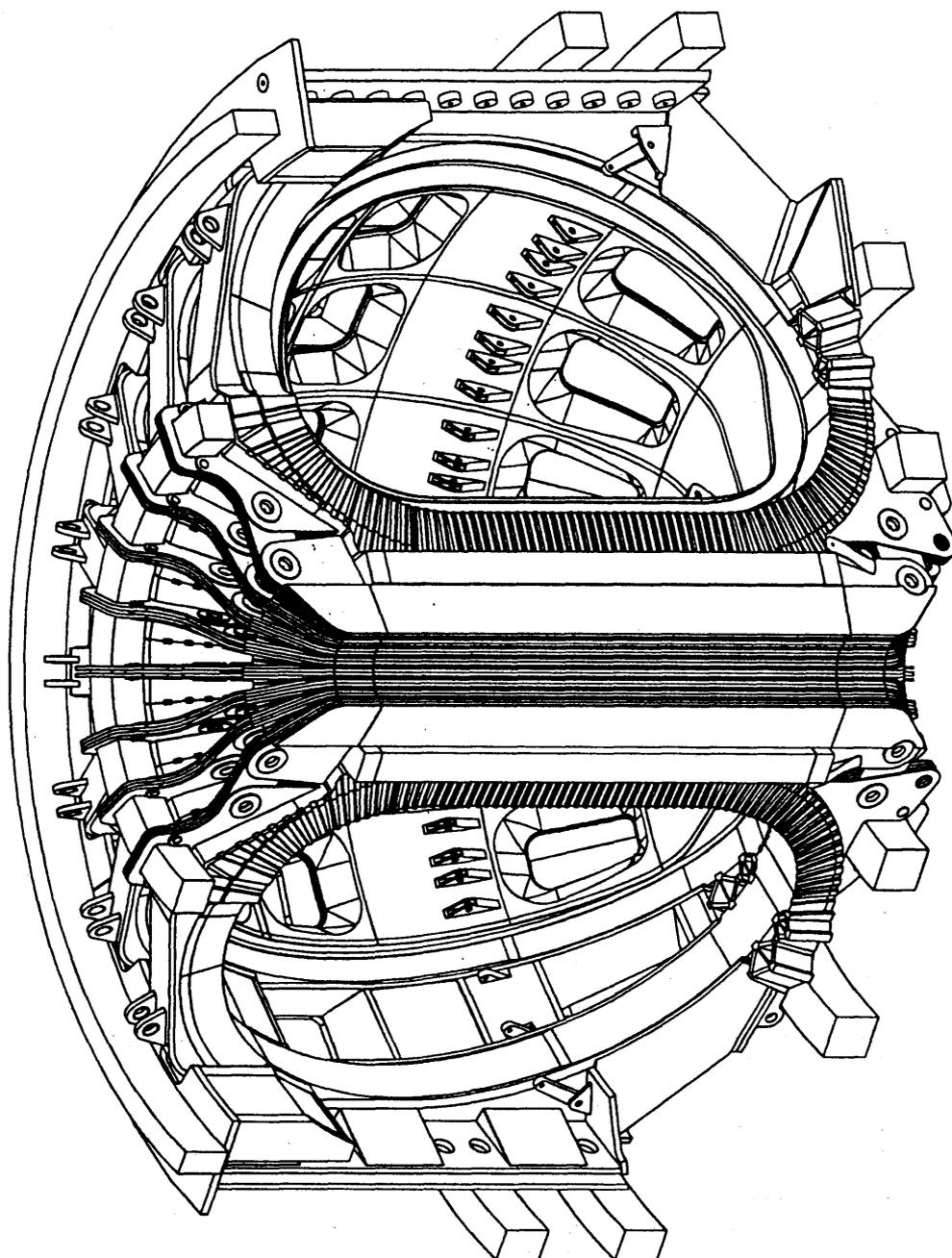
Abbildung 1



METER

- | | |
|--|---|
| 1. Zentrale Solenoidspule | 10. Vakuumkammer |
| 2. Spule zur Erzeugung des Poloidalfeldes, PF2 | 11. Spule zur Erzeugung des Poloidalfeldes, PF4 |
| 3. Spule zur Erzeugung des Toroidalfeldes | 12. Divertor |
| 4. Abschluß des oberen Ausganges | 13. Spule zur Erzeugung des Poloidalfeldes, PF5 |
| 5. Spule zur Erzeugung des Poloidalfeldes, PF3 | 14. Spule zur Erzeugung des Poloidalfeldes, PF6 |
| 6. Abschirmung | 15. Stützstruktur der Maschine |
| 7. Mechanische Stützstruktur | 16. Spule zur Erzeugung des Poloidalfeldes, PF7 |
| 8. Abschirmung, herausnehmbar, für den Zugang zur fernbedienten Handhabung | 17. Zylinder zum Einhängen der Toroidalfeldspulen |
| 9. Herausnehmbares Abschirmungsmodul | |

Abbildung 2



III.6. Divertor

Der Grobentwurf beinhaltet ein fortgeschrittenes Divertorkonzept, in dem Leistung vom Rand des Plasmas zunächst zu den Wänden der Divertorkammer geleitet wird, bevor sie die Divertorplatten selbst erreicht. Der Divertor ist modular aufgebaut; jedes Modul besteht aus einer Anordnung gekühlter Ablenkplatten, die den Leistungsstrom unterbrechen. Das Kühlmittel entspricht jedem des Schutz-/Brutmantels.

III.7. Heizung und Stromtrieb

Der Grobentwurf sieht eine zusätzliche Heizleistung von 50 MW vor. Der Entwurf geht vom Einsatz von Wellen im Bereich der Ionen-Zyklotron-Radiofrequenz (ICRF) aus, läßt aber den Einsatz anderer Mittel zur Heizung und zum Stromtrieb zu, wie etwa den Einsatz von Wellen im Bereich der Elektronen-Zyklotronfrequenz und die Injektion von Neutralteilchen. Die Antennen im ICRF-Entwurf sind in der Lage, die Wellen („Fast Waves“) so zu emittieren, um einen Stromtrieb zu ermöglichen. Die Gesamtleistung könnte auf bis zu 100 MW oder mehr erhöht werden, ohne einen Wechsel der Antenne zu erfordern.

III.8. Kryostat

Der Kryostat ist eine gefüllte Doppelwand aus Stahl, die zugleich auch die Rolle einer Komponente zur Abschirmung und die Aufgabe eines Containments übernimmt.

III.9. Sicherheit und Umwelt

Die Anlage für das ITER-Experiment wird die erste Anlage zur Fusion sein, die wesentliche Elemente eines thermonuklearen Reaktors in sich vereinigt. Der ITER ist für einen sicheren Betrieb ausgelegt und so geplant, daß die Sicherheit der Fusionsenergie und ihr Potential für die Umwelt demonstriert werden. Diesbezüglich sieht der Grobentwurf insbesondere vor:

- die schnelle Wiederaufbereitung des Brennstoffes, um das Tritium-Inventar zu minimieren;
- mehrere Barrieren zum Einschluß radioaktiven Materials, inklusive des Schutz-/Brutmantels, der Vakuumkammer und des Kryostaten;
- die Berücksichtigung technischer und physikalischer Spielräume.

Bisherige Analysen zeigen, daß der Grobentwurf mit den zu erwartenden Grenzwerten für die regelmäßige bzw. durch Unfälle bedingte Freisetzung vereinbar ist.

IV. Veranschlagung der Baukosten

Auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeiten werden die Kosten für den Bau des ITER im Grobentwurf auf 5,6 Milliarden US-Dollar geschätzt (Daten vom Januar 1989). Eine vorläufige Aufschlüsselung der Kosten in den wesentlichen Teilbereichen ist in Tabelle 2 aufgeführt:

Tabelle 2

ITER-Grobentwurf — Veranschlagung der Baukosten

(in Millionen US-Dollar (Daten vom Januar 1989))

System supraleitender Magnete		1 733
Vakuumkammer, Mantel, Divertor		495
Kryostat, Kryoanlage, Vakuum und Wärmetransport		580
Heizung, Brennstoffnachfüllung, Stromversorgung und andere Anlagen		799
Gebäude und andere Einrichtungen		590
Werkstattausrüstung und Werkstatthalle		470
	<i>Zwischensumme</i>	4 667
Rücklagen für Eventualfälle (20 %)		933
	Summe	5 600

Die Veranschlagung der Kosten basiert auf den spezifischen Anforderungen des Entwurfs, die den technischen Zielen der Grundphase Rechnung tragen; sie beinhaltet nicht die Kosten für die ITER-Arbeitsgruppe. Die Schätzungen sind in dieser frühen Phase des Projektes nur vorläufig und werden mit dem Fortschreiten der Arbeiten der EDA aktualisiert werden. Eine sichere Bestimmung der Kosten, einschließlich der Kostenvoranschläge für Aufträge an die Industrie, kann erst nach Abschluß eines detaillierten Entwurfs erfolgen.

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 861/94 der Kommission vom 15. April 1994 über die
Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 19. April 1994)

Seite 25, Anhang II, Los E :

nach der Zeile „E2“ sind folgende Angaben zu ergänzen :

- in der Kolonne „Teilmengen (in Tonnen)“ ist „E 3 : 30“ einzufügen,
 - in der Kolonne „Maßnahme Nr.“ ist „109/94“ einzufügen,
 - in der Kolonne „Bestimmungsland“ ist „Algérie“ einzufügen.
-